



DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Recht auf Löschung von Fake News aus der Suchmaschine

» jusIT 2023/10

- § GRC: Art 7, 8, 11, 16
VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit d, Abs 2, Art 16, 17
Abs 3 lit a, Art 85
RL 95/46/EG: Art 12 lit b, Art 14 Abs 1 lit a
- # EuGH 8. 12. 2022, C-460/20 (Google – Auslisten von angeblich unrichtigen Inhalten)

1. Der Betreiber einer Suchmaschine muss die als Treffer angezeigten Informationen auslisten, wenn der Antragsteller nachweist, dass sie offensichtlich unrichtig sind.
2. Diese offensichtliche Unrichtigkeit besteht nicht nur dann, wenn eine gerichtliche Entscheidung dahin gehend vorliegt, die gegen den Herausgeber der Website erwirkt wurde, sondern auch dann, wenn der betroffene Anspruchsteller die Unrichtigkeit des von der Suchmaschine referenzierten Inhalts sonst nachweist.
3. Zu diesem Nachweis genügt es, entweder die Unrichtigkeit des gesamten Inhalts oder einen nicht unbedeutenden Teil der in dem aufgelisteten Inhalt stehenden Informationen als unrichtig zu belegen, insoweit als dies vom Betroffenen vernünftigerweise verlangt werden kann. Der Suchmaschinenbetreiber ist nicht verpflichtet, bei der Suche nach Tatsachen, die von dem Auslistungsantrag nicht gestützt werden, aktiv mitzuwirken, um festzustellen, ob dieser Antrag stichhaltig ist.
4. Enthält der beanstandete Inhalt etwa auch in Gestalt von Vorschaubildern angezeigte Fotos, muss der Suchmaschinenbetreiber prüfen, ob die Anzeige der fraglichen Fotos erforderlich ist, um das Recht auf freie Information auszuüben, das den Internetnutzern zusteht, die potenziell Interesse an einem Zugang zu diesen Fotos haben. Insoweit stellt der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse ein wesentliches Kriterium bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte dar. Dabei ist die konkrete Verwendung auf der beanstandeten, als Suchergebnis aufscheinenden Seite für die Beurteilung des Informationswerts der Fotos relevant, unabhängig vom Kontext ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite, der sie entnommen sind.
5. Im Rahmen der letztlich fallkonkret vorzunehmenden Grundrechtsabwägung ist jedes Textelement zu berücksichtigen, das mit der Anzeige der Fotos in den Suchergebnissen unmittelbar einhergeht und Aufschluss über den Informationswert dieser Fotos geben kann.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Deutschland stammenden Ausgangsfall hat der EuGH zusammengefasst entschieden, dass der Betreiber einer Suchmaschine (hier: Google®) Suchergebnisse auslisten muss, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese offensichtlich unrichtig sind. Nicht erforderlich ist, dass der Betroffene zuvor gerichtlich gegen den Betreiber der Website mit der Falschinformation vorgeht. Der Suchmaschinenbetreiber ist hingegen nicht verpflichtet, bei der Suche nach Tatsachen, die von dem Auslistungsantrag nicht gestützt werden, aktiv mitzuwirken.

Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die Website eines US-amerikanischen Unternehmens kritisch über das Anlagemodell von Gesellschaften berichtet, an denen einer der (späteren) Kläger, ein deutscher Geschäftsmann, beteiligt bzw. in verantwortlicher Position tätig war. Die Zweitklägerin war seine Ehefrau und Prokuristin in einer der Gesellschaften. Der online im Jahr 2015 erschienene Artikel enthielt die Kläger:innen zeigende Fotos. Diese forderten Google LLC letztlich auf, aus den Ergebnissen einer anhand ihrer Namen durchgeführten Suche die Links zu bestimmten Artikeln auszulisten, die das Anlagemodell dieser Gruppe kritisch darstellten. Sie machten geltend, dass diese Artikel unrichtige Behauptungen enthielten. Die klagenden Parteien beehrten zunächst vor dem LG Köln von Google® als der Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine, es zu unterlassen, auch die Fotos von ihnen als Vorschaubilder („thumbnails“) anzuzeigen. Die I. Instanz wies die Klage unter Hinweis auf den beruflichen Kontext dieser Artikel und Fotos sowie darauf ab, dass Google nicht gewusst hätte, ob und dass die in diesen Artikeln enthaltenen Informationen unrichtig wären. Die Berufung an das OLG Köln blieb ohne Erfolg. Im Revisionsverfahren setzte der BGH das Verfahren aus und legte dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor (BGH 27. 7. 2020, VI ZR 476/18 [Direkt Eins]).

Die Große Kammer betonte in der umfangreichen Urteilsbegründung, dass der Suchmaschinenbetreiber zwar nicht dazu gehalten wäre, aktiv „bei der Suche nach Tatsachen, die von dem Auslistungsantrag nicht gestützt werden“, mitzuwirken (Rz 70 des Urteils). Google® wäre aber dann dazu verpflichtet, dem Begehren nachzukommen, sofern die durch den Antragsteller vorgelegten Hinweise stichhaltig waren. Der Antragsteller müsste zuvor jedoch nicht gegen den Betreiber der entsprechenden Webseite vorgehen. Insbesondere bei der Anzeige von Vorschaubildern („thumbnails“) war zu beachten, dass der Eingriff in das Recht

auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten besonders intensiv ist. Fallkonkret hätte das nationale Gericht daher die Interessenabwägung vorzunehmen.

Art 17 Abs 2 DSGVO enthält eine spezielle Informationspflicht des Verantwortlichen, der personenbezogene Daten zB auf einer Website öffentlich gemacht hat, zu deren Löschung er verpflichtet ist. Der Verantwortliche muss Dritte, wie zB Suchmaschinenbetreiber, informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen Daten oder von Kopien oder Replikationen verlangt hat (deutlich *Jahnel*, DSGVO Art 17 Rz 55 ff: „erweiterte Informationspflicht“). Diese besondere Informationspflicht korrespondiert mit dem entsprechenden (Löschungs-) Recht des Betroffenen, dem unter Bedachtnahme auf ErwGr 66 auch der Terminus „Recht auf Vergessenwerden“ zugeordnet werden kann. Der Anspruch auf erweiterte Information der Dritten, den Art 17 Abs 2 DSGVO gewährt, kann nur gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden, gegen den ein Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten besteht, die der Verantwortliche öffentlich gemacht hat. Das bedeutet, es handelt sich um eine Pflicht, die in der Praxis jeden Verantwortlichen treffen kann. Dagegen hat der Anspruch, den das sog „Recht auf Auslistung“ gewährt, die Entfernung der Links zum Gegenstand und muss von der betroffenen Person gegen Suchmaschinenbetreiber geltend gemacht werden (*Thiele/Wagner*, DSG² § 9 Rz 109).

Ausblick: Der Richterspruch aus Luxemburg stellt klar, dass Suchmaschinen wie Google die Einträge aus den Ergebnislisten löschen *müssen*, wenn sie nachweislich falsch sind. Betroffene sind keineswegs verpflichtet, sich dafür zuerst an denjenigen zu wenden, der die Informationen (ursprünglich) ins Netz gestellt (oder weiterverbreitet) hat, sondern können gleich den Suchmaschinenbetreiber zur Löschung auffordern, denn er ist für die Trefferliste als eigenen (aufbereiteten) Inhalt verantwortlich (vgl auch OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 26/16s [Autocomplete I], EvBl 2016/153 [*Rohrer und Kamilarov*] = jusIT 2016/50, 107 [*Thiele*]). Der EuGH reduziert die Prüfpflichten des Suchmaschinenbetreibers (Rz 70 des Urteils) – im Ergebnis – auf ein „im Zweifel Löschen“. Dies gilt insb für die Verarbeitung von Vorschaubildern (von *non-public figures*), da die referenzierte Veröffentlichung von Personenbildnissen einen besonders starken Eingriff in das Recht auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten darstellen kann (Rz 94 des Urteils).

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Zur Anforderung an eine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung und zum Begriff der sensiblen Daten

» jusIT 2023/11

§ VO (EU) 2016/679: Art 6 Abs 1 lit c und Abs 3, Art 9 Abs 1 GRC: Art 7, 8

EuGH 1. 8. 2022, C-184/20 (Vyriausioji tarnybinės etikos komisija)

1. Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Erklärung über private Interessen, die jeder Leiter einer öffentliche Mittel erhaltenden Einrichtung abgeben muss, im Internet zu veröffentlichen ist, widersprechen Art 6 Abs 1 lit c und Abs 3 DSGVO insoweit, als diese Veröffentlichung namensbezogene Daten über den Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner der erklärungspflichtigen Person oder über ihr nahestehende oder bekannte Personen, die einen Interessenkonflikt begründen können, oder Daten über jede in den letzten 12 Kalendermonaten abgeschlossene Transaktion mit einem Wert von über € 3.000 betrifft.
2. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die geeignet sind, die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person indirekt zu offenbaren, auf der Website der Behörde, die für die Entgegennahme und die inhaltliche Kontrolle von Erklärungen über private Interessen zuständig ist, stellt eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art 9 Abs 1 DSGVO dar.

Anmerkung des Bearbeiters:

Inhaltlich ging es in diesem Urteil um eine nationale Regelung in Litauen, die zur Verhütung von Interessenkonflikten und von Korruption im öffentlichen Sektor vorsah, dass Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, sowie Leiter von Vereinigungen oder Einrichtungen, die öffentliche Mittel erhalten, Erklärungen über private Interessen abgeben mussten. Diese Erklärungen, die auch Daten über Ehegatten, Lebensgefährten oder Partner der erklärungspflichtigen Person oder über ihr nahestehende oder bekannte Personen, die einen Interessenkonflikt begründen können, und Daten über jede in den letzten 12 Kalendermonaten abgeschlossene Transaktion mit einem Wert von über € 3.000 enthielten, waren im Internet zu veröffentlichen.

Zur Beantwortung der ersten Vorlagefrage stellte der EuGH zunächst fest, dass die Veröffentlichung dieser Daten im Internet iSv Art 6 Abs 1 lit c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich war, der der Verantwortliche unterlag. In weiterer Folge wurde ausführlich geprüft, ob die litauische Rechtsgrundlage den Anforderungen des Art 6 Abs 3 DSGVO ent-

**Compliance ist kein Drahtseilakt.
Wenn man gut vernetzt ist.**
Informieren. Vernetzen. Umsetzen

Compliance
Praxis
Ein Produkt von LexisNexis

Jetzt Premium-Mitglied werden:
<http://compliance-praxis.at>